



Ordnung wes vnser Wil-
helms Herzogen zu Gulich/ Cleue vnnnd Berge/
Grauen zu der Marck vnd Rauensberg/ Herz zu Rauens-
stein etc. Ambtleut vnd Beuelhaber in bedienung
ihrer Ambter sich zuhalten.

Jederman geburlich Recht vnd Scheffen vr-
theil gedeien vnd widerfaren zu lassen.

Auſſenglich ſol-
len vnſere Ambtleuth
vnnnd Beuelhaber auffſicht haben/
das jederman der des geſymmet/ ge-
burlich Recht vnd Scheffen vrtheil
gedene vnd widerfare/ vnnnd daſſel-
big niemand gefehrlicher weiß ver-
hogen/ noch one vnſern ſonderliche
beuelch/ vñ da nit billiche vnd gnug-
ſame verſachen dargethan vnd beſbracht/ auffgehalten/ auch den
frembden vnd außwendigen/ eben ſo woll als den inwendigen/
geburlich recht/ vermöge vnſer außgangner Rechts ordnung
geſtattet/ vnd ſunſt der billicheit verholffen werde.

An den Richtern keine partheilig-
keit zugeſtatten.

Sie an denn Richtern einiche partheilichkeit
spüren / oder die an sy gelangt wurde / alsdan ei-
gentlich zuerkundigen / von wellichen personen die
herkomme / ob es auß vnuerstandt / oder aber mit
fursatz vnd bößheit geschehen sey / vmb darnach ab-
zuschaffen oder zustraffen / vnd die Partheien selbst zuuerhören /
oder nach gelegenheit / an ein vnpartheilich Recht zustellen. Da
sy aber den mangel oder gebrech nit besseren kundten / sollen sy
vns die gelegenheit zuerkennen geben / doch daneben auff wege
vnd mittel helfen bedacht sein / damit dem furkommen werde.
Gleichwoll aber sollen die Richter ohne gewisse vrsach nit ver-
dechtig oder partheilich gehalten werden.

Das keine gebröder auff eine zeit oder zu
gleich Scheffen sein.

Nachdem sich auch nit geburt / das zween oder
mehr gebröder auff eine zeit oder zugleich in
einem Gericht Scheffen sein / So sollen vnser
Ambtleut vnd Beuelhaber dasselbig nit ge-
statten.

Das Vögt / Schultissen / Richter oder
Dinger die Richter selbs besitzen.

Vnsere Vögt / Schultheissen / Richter oder Din-
ger sollen die Richter selbs besitzen / es were
dan / das sie durch eehafften daran verhindert /
vnd also in ire plazen niemand anders zumerorda-
nen notwendig verursacht.

Das obgemelte Beuelhaber so die Richter
besitzen / auch Votten / ic. nit mit Scheffen sein.

Eruerte vnser Vögt Schultheissen / Richter / Din-
ger / Votten oder dergleichen personen / sollen nie
mit Scheffen sein / noch vtheilen helfen.

In was fellen die Partheien von dem Gericht
sollen mögen angenommen werden.

Unsere Ambtleute vnd Beuelhaber sollen die Partheien von dem Gericht one geburliche vrsachen nit annemen / vnd wa das von inen geschicht / sie furderlich verhören / vertragen / vnd thun das inen von Ampts wegen geburt / oder widerumb an das Recht weisen / vnd mag die annemung oder verhör geschehen.

Erstlich / da das Recht / oder der mehrer theill der Gerichts personen / verdecktig / vnd partheisch weren / oder sich beweisen.

Zum andern / da beide Partheien erleiden mochten / das die sachen gütlich vertragen / vñ also in die abberuffung bewilligt.

Zum dritten / da sachen furquemen / die vns vnd vnser hochheit vnd gerechtigkeit betreffen / vnd daran vns mit gelegen / oder danötig vorhin von Ampts wegen erkundigung zuthun.

Vnd lezlich / da es arme / kranken vnd vnuerstendigen / auch Witwen vnd Weisen die jr recht selbst nit verthedingen kunten / belangen thete. Vnd sollen vnser Ambtleute vnd Beuelhaber darumb acht haben / das die nit verfurtheilt / Sonder so jemand vnderstunde sie zu beschweren / das der oder die dauon abzustehn vnderricht. Da aber solchs bei inen nit zuerhalten / das alsdan obgerurten klagenden Partheien notturfstige vnd geburliche hilff vnd beistandt / vermöge vnser außgangenen Rechts Ordnung geschehe.

Wannehe vnd wie Sequestration zu
gestatten.

Sie sollen Rhein Sequestration liederlich gestatten / Dan in streitiger Possession / vnd da irer vill sich der erledigter erbschaft annassen / oder da es sumst die Rechten vergonnen / Wie auch vnser außgangene Policen Ordnung / am sieben vnd siebenzigsten

lxxxix

sien blat / vnder andern mitbringt / Das niemand zur abtrag
einicher bruchten sal getrungen werden / der sich mit Recht be-
gert zuuerthedingen / oder mit straffbar erkent / noch abtrag zu
thun bewilligt hette.

Auß dem Kommer oder Rechten nit zu ent-
weichen / Auch kein vngewurliche Pandtke-
rung zugestatten.



Eben dem sollen sie mit fleiß daran sein / das
niemand auß dem kommer oder Rechten ent-
weiche.

Dergleichen das kein vngewurliche Pandtferung geschehe.

Da aber solichs von jemand freuentlich furgenommen / den
oder dieselbige darfur wie sich gebürt zustraffen / Auch vnsern
Bruchtenmeister vnd Landtschreiber anzuzeigen.

Niemandt zugestatten / dem andern gewalt zu
thun / oder ohne erkantnuß des Rechten
zuuberfallen.



Erner sollen sey niemand gestatten / dem andern ge-
walt zuthun / oder ohne erkantnuß des Rechten zu-
uberfallen / vnd wo jemand solichs furgenommen het-
te / oder furnemen wurde / die jenigen die es auß vns-
wissenheit / oder keiner böser vnd geferlicher weiß ge-
than / dahin weisen vnd halten / solliches abzustellen . Welche es
aber auß mütwil vnd bößheit gethan / oder nit abstellen wurden /
zuuerfuegen / das alsdan die gewalt gesteuert / die vbertreter
nach gelegenheit mit Recht dafur besprochen / oder angenom-
men vnd gestrafft werden.

lxxxviij

So jemannt des seinen mit der that one erkandt-
nuß des Rechts entsetzt/den zu restituieren.

Eleichßfals so an sy gelangt/ vnd sich befunde/ das
jemandt seines guets/ gult/ Renten/ Zins/ Pecht/
oder anders/ mit der that/ one erkantnuß des Rech-
ten entsetzt/ oder ime solichs eigens furnemens fur-
enthalten/ Daran zusein/ das vnangesehen einiches
scheins/ oder von wem es gescheen/ derselbig vermoge vnser vß-
gangener Rechts Ordnung wider restituirt/ vnd die vberfharer
vnserm Landtschreiber angezeigt werden.

Wie dem vnuerstandt oder verlauff zwischen
den Vnderthanen zubegeenen.

Da man sich einiches vnuerstandts oder verlauffs
zwischen vnsern Vnderthanen besorgten/ sollen
vnser Ambtleuth vnd Beuelhaber vnderstän-
dieselbig mit freundschaft oder Recht zuschei-
den. Wo sy aber des Rhein gehör oder folg het-
ten/ alsdan beuelhen/ nichts thatlichs furzunemen. Vnd so je-
mandt sich daran nit keren wurde/ deßfals die gewalt steuren/
die theter nach gelegenheit annemen/ oder mit Recht fur den
vngehoßsam besprechen/ damit ein jeder gehalten werde/ sein
sach nit anders dan sich geburt/ zu furderen.

Von haltung der vngebotten
Geding.

Vdem sollen sy daran sein/ das die vngebotten geding
zerlichs wie von alters/ gehalten/ auch darauff zu
abbruch oder verkurzung vnser hochheit vnnnd alter
hergebrachter gerechtigkeit/ Rhein verenderung fur-
genommen werde.

Von